

**Betreff: Nachteil-Ausgleich bei mangelhaften Sprachkenntnissen**

Sehr geehrter Herr Dr. Müller,

in Bezug auf die Kammerprüfungen bei Abschlüssen nach Berufsbildungsgesetz und Handwerksordnung gilt folgendes:

- Auf Grund bundesgesetzlicher Regelungen für die Ausbildungen gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG), Handwerksordnung (HwO) oder der entsprechenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung der Gesundheitsfachberufe besteht keine Zuständigkeit des MK in Bezug auf die Anforderungen. In Bezug auf die Ausbildungsprüfungen in Ausbildungsberufen, die in den Regelungsbereich des BBiG oder der HwO fallen, wird der Nachteilsausgleich gemäß § 65 BBiG bzw. § 42 I HwO ausschließlich Menschen mit Behinderung gewährt.
- Durch Erörterungen innerhalb des Landesausschusses für Berufsbildung und im Rahmen der rechtsaufsichtlichen Zuständigkeit über die zuständigen Stellen (Kammern) im Bereich der Berufsbildung ist bekannt, dass die Abschlussprüfung von Menschen mit mangelhaften Sprachkenntnissen die Prüfungsausschüsse vor große Herausforderungen stellt. So wird z.B. neben der hier vorgeschlagenen Zeitverlängerung auch die Nutzung eines Wörterbuchs diskutiert. Alle diskutierten Möglichkeiten beschäftigen sich mit der Einräumung eines Nachteilsausgleichs, der jedoch gemäß den einschlägigen bundesrechtlichen Bestimmungen der Handwerksordnung, des Berufsbildungsgesetzes und den entsprechenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für den Bereich der Altenpflege und der Gesundheits- und Krankenpflege ausschließlich Menschen mit Behinderung gewährt wird. Mangelnde Deutschkenntnisse sind keine anerkannte Behinderung. Darüber hinaus ist die Zeitvorgabe der Prüfung und die Fragestellung auch Teil des zu prüfenden Berufsbildes und damit wesentlich für die Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit. Eine Gewährung des Nachteilsausgleichs würde nach hiesiger Einschätzung die Benachteiligung der anderen Prüfungsteilnehmenden bedeuten und die Prüfung somit angreifbar machen.
- Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Altenpflegegesetzes und § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Krankenpflegegesetzes ist darüber hinaus für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung notwendig, über „die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache“ zu verfügen. An dieser Formulierung hält auch das Gesetz über die Pflegeberufe fest, das am 1. Januar 2020 in Kraft treten wird. In der Gesetzesbegründung wird ein Sprachniveau von B2 empfohlen, da „Missverständnisse, die durch unzureichende Kenntnisse der deutschen Sprache entstehen, fatale Folgen nach sich ziehen können“.

Nach Aussage der Kammern ist dort die Problematik bewusst und die Prüfungsausschüsse werden dafür sensibilisiert, die Aufgaben –für alle Prüflinge einheitlich- hinsichtlich der Fragestellung zu überprüfen und möglichst einfache Sprache zu verwenden.

Mit freundlichen Grüßen

**Ute Sandtvos**

Nds. Kultusministerium

Referat 45 (Überbetriebliche Berufsausbildung, Betriebliche Berufs- und Weiterbildung, Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen, Europäische Strukturfonds, Landesausschuss für Berufsbildung)